

**1. Grundlagen**

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Basis des Schweizerischen Obligationenrechts unter Einbezug der nachstehend formulierten Änderungen und Ergänzungen.

**2. Angebote und Preisangaben**

Angebote der wescan gmbh werden berechnet auf Grund:

- a) mündlicher oder schriftlicher Angaben des Kunden
- b) angelieferter digitaler oder analoger Daten in Form von Bauteilen, Zeichnungen oder Bildern

Ein verbindliches konkretes Angebot kann nur abgegeben werden, wenn definitive Konstruktions- oder Scandaten oder zu verarbeitende Bauteile vorliegen. Ebenfalls müssen die Materialien, Fertigungstechnik und die Fertigungsqualitäten des Bauteils bestimmt sein.

Vorabklärungen, Musterscans und Konstruktionen, Besichtigungen vor Ort oder Organisationsaufwände im Allgemeinen werden grundsätzlich verrechnet. Kommt es zum Auftrag, wird die Aufwandsentschädigung dem Auftrag zu 50% angerechnet. Kostenberechnungen aus Dummies und anderen nicht vollständigen Informationen, werden als **Richtangebot** offeriert. Bei einer Auftragserteilung können die effektiven Kosten bis zu +/- 20% vom Richtangebot abweichen. Sobald wescan gmbh die effektiven Kosten kennt, hat sie den Kunden über die Abweichung zu informieren.

Angebote von wescan gmbh haben 6 Wochen Gültigkeit ab Erstellungsdatum.

**wescan gmbh geht in jedem Fall davon aus, dass der Auftraggeber im Besitz des Urheberrechts für die in Auftrag gegebenen Daten oder Bauteile ist.**

**3. Liefer-/Leistungsstermine und Fristen**

**3.1** Bestellungen werden zu den im Angebot geführten Lieferzeiten erledigt. Die Lieferzeit beginnt nach Eingang der Bauteile oder Ausgangsdaten/-teile. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf Gründe zurückzuführen, die wescan gmbh nicht zu vertreten hat (z.B. Probleme bei der Datenübertragung, Lieferfristen von Materialien etc.), verlängert sich die Frist entsprechend. Die Lieferzeit gilt mit der Übergabe der Bauteile an die Lieferfirma bzw. mit dem elektronischen Versand von Daten an den vorgegebenen Empfänger als eingehalten.

**3.2** Sofern auf Wunsch des Kunden ein Lieferauftrag an wescan gmbh storniert wird, kann wescan gmbh ohne weiteren Nachweis 15% des Rechnungswertes für das betreffende Produkt als Entschädigung vom Kunden verlangen. Sobald der Auftragsstatus „Teile in Produktion“ dokumentiert ist, ist ein Rücktritt ausgeschlossen.

**3.3** Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt oder anderer von wescan gmbh unvorhersehbarer und unverschuldeter Umstände, z.B. Streik, Aussperrung, Pandemie auch wenn sie bei Lieferanten von wescan gmbh oder deren Unterlieferanten auftreten, berechtigen wescan gmbh die Lieferung bzw. Leistung, um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.

**3.4 Zahlung**

Für Kundenaufträge mit einem Wert von über Fr. 5'000.00 stellt wescan gmbh die Aufwendungen wie folgt in Rechnung:

1/3 des Betrages bei Bestellung

1/3 des Betrages bei Ausführungsbeginn

1/3 des Betrages 30 Tage nach Ablieferung

wescan gmbh stellt die Rechnung für ihre Aufwendungen in jedem Fall und ausschliesslich an den Auftraggeber aus, in keinem Fall an Dritte.

**4. Gefahrenübergang**

Die Gefahr geht in jedem Fall auf den Kunden über, sobald die Leistung an den Spediteur oder an die sonst den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung wescan gmbh verlassen hat. Holt der Kunde die Ware in den Räumlichkeiten von wescan gmbh ab, geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung mit der Übergabe der Ware auf den Kunden über. Gibt der Kunde einen späteren Versandzeitpunkt vor, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

**5. Eigentumsvorbehalt**

Gelieferte Teile und Scandaten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von wescan gmbh.

**6. Mängel / Gewährleistung**

**6.1** Der Gewährleistungszeitraum für Bauteile gilt für 12 Monate ab Lieferdatum. Die Scananlagen von wescan gmbh sind kalibriert. Scandaten von Industrieanlagen, Gebäuden und Bauteilen sind durch den Kunden zu prüfen.

**6.2** wescan gmbh gewährleistet, dass bestellte Teile auf Basis der dafür als Grundlage überlassenen Daten (oder Unterlagen) auf den von ihr dafür vorgesehenen Anlagen erstellt werden und dabei für den korrekten fertigungstechnischen Umgang mit den zum Teilebau überlassenen Daten Sorge getragen wird. Bei der Beauftragung zur Fertigung von Teilen trägt der Kunde die konstruktive Verantwortung für die bauliche Auslegung der Teile und zwar unter Berücksichtigung der spezifischen Grundlagen des in Auftrag gegebenen Fertigungsverfahrens. Dies gilt insbesondere für Teile, die für den Verbau in Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen etc. vorgesehen sind und dort der wescan gmbh unbekanntem Nutzungsanforderungen unterliegen. Anforderungen an eine Nutzung der Bauteile in eigenen Anlagen oder in Anlagen Dritter werden nicht vereinbart und sind damit von einer denkbaren Mangeldiskussion

ausgeschlossen. Für die gedachte Eignung oder Verwendung des erstellten Bauteiles übernimmt die wescan gmbh keine Gewährleistung. Als mangelhaft gelten ggf. u.a. Massabweichungen zwischen Soll und Ist, Beschaffenheit der Teile im Auslieferungszustand, unter Berücksichtigung der fertigungsbedingten bekannten Toleranzen. Mass-Abweichungen bedingt durch den geometrischen Aufbau des Bauteils oder bedingt durch physikalisch/chemische Bedingungen der verbauten Materialien sind nicht von der Gewährleistung erfasst. Dazu gehören insbesondere Veränderungen die im Nachgang durch äussere Einflüsse oder Nachbearbeitung (Hitze, Feuchtigkeit, Strahlung, Klebstoffe etc.) eintreten, es sei denn, die Eintragung ist eindeutig einem unsachgemäßen fertigungstechnischen Umgang zuzuweisen. Informationen zu den physikalischen und chemischen Eigenschaften der Baumaterialien dienen dem Kunden lediglich zur eigenen Beurteilung und Abschätzung von Risiken, begründen aber keine Verantwortlichkeit für wescan gmbh. Für allfällige Massabweichungen bei 3D-Scans gegenüber dem Original-Bau-/oder Gebäudeteil übernimmt wescan gmbh keine Verantwortung.

Vor weiteren Planungsschritten hat der Kunde die Masse auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei kundeneigener Nach- und Weiterverarbeitung und/oder dem Verbau der Liefersache erlischt die Gewährleistung ausser es kann nachgewiesen werden, dass ein Mangel nicht durch die Vornahme eigener Massnahmen entstanden sein kann. Von der Gewährleistung ausgeschlossen ist die unsachgemässe Verwendung des Teiles.

- 6.3** Der Käufer beschränkt sich hinsichtlich seiner gesetzlichen Wahlrechte darauf, entweder den Schadenersatz in Anspruch zu nehmen, zu wandeln oder zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.4** Zur Feststellung eines Mangels ist die Benennung eines solchen nicht ausreichend. Der Käufer weist den Mangel nach, insbesondere, dass wescan gmbh diesen zu vertreten hat.
- 6.5** Der Käufer gewährt mindestens drei Nachbesserungsversuche mit Fristsetzung bevor die gesetzlichen Wahlrechte bei Nichterfüllung vom Kunden gezogen werden. Der Käufer stellt für den Fall einer Nachbesserung die zugrundeliegenden Daten (oder Unterlagen) neu zur Verfügung, soweit diese wescan gmbh nicht mehr vorliegen. wescan gmbh wird durch die Annahme einer Beauftragung nicht zur Vorhaltung und Speicherung von Unterlagen und Daten verpflichtet.

## **7. Schadensersatzansprüche/Haftung**

wescan gmbh haftet für das Fehlen beschriebener Beschaffenheiten und Leistungen, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Haftung für leichte Fahrlässigkeit gilt als ausgeschlossen, es sei denn, es werden vertragswesentliche Pflichten verletzt. Unmittelbare Sachschäden sind der Höhe nach auf die jeweilige Versicherungsleistung unserer

Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt. Für alle anderen denkbaren Haftungsfälle (insbesondere Sachmängelhaftung), wird die Haftung auf gesamthaft maximal 100% des Auftragswertes beschränkt. Von dieser Beschränkung sind auch Vermögens- und Folgeschäden betroffen. Für die Verletzung kaufmännischer Sorgfaltspflichten und/oder vertraglicher Nebenpflichten beschränkt sich die Haftung ebenfalls auf gesamthaft maximal 100% des Vertragswertes.

## **8. Abtretbarkeit von Ansprüchen**

**8.1** Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

**8.2** wescan gmbh kann beauftragte Teile und Leistungen an Dritte vergeben. Dabei überträgt sie diesen allfällige spezielle Datenschutz- und Geheimhaltungsvereinbarungen.

## **9. Datenschutz**

**9.1** Der Kunde ermächtigt wescan gmbh und ist damit einverstanden, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Kunden im Sinne der Datenschutzgesetze zu verarbeiten, zu speichern und auszuwerten.

**9.2** wescan gmbh speichert und verwendet die persönlichen Daten des Kunden zur Abwicklung der Aufträge und evtl. Reklamationen. Ferner ist wescan gmbh berechtigt, die E-Mail-Adresse des Kunden für Informations-Schreiben zu den Aufträgen zu nutzen.

**9.3** wescan gmbh gibt keine personenbezogenen Kundendaten an Dritte weiter. Ausgenommen hiervon sind Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung von Daten erfordern. In diesen Fällen beschränkt sich der Umfang der übermittelten Daten jedoch auf das erforderliche Minimum. Bestehen zwischen dem Auftraggeber und wescan gmbh Geheimhaltungsvereinbarungen, so gelten diese auch für Dienstleistungspartner der wescan gmbh.

**9.4** Der Kunde hat das Recht auf Auskunft sowie das Recht auf Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner gespeicherten Daten. Von der Löschung oder Kündigung ausgenommen sind Daten für Abrechnungs- und buchhalterische Zwecke.

## **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

**10.1** Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist: CH-6370 Stans / Kanton Nidwalden.

**10.2** Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehenden Ansprüchen ist CH-6370 Stans / Kanton Nidwalden.

**10.3** Auf den Vertrag findet ausschließlich das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft Anwendung.

**11. Salvatorische Klausel**

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall ist die unwirksame oder nichtige Bestimmung vielmehr so auszulegen, umzudeuten oder zu ersetzen, dass der mit ihr verfolgte wirtschaftliche Zweck, soweit gesetzlich zulässig, erreicht wird.